

DOŠLO DNE:
49/2025

24. 01. 2025

Gastspielvertrag

Zwischen

den Landesbühnen Sachsen GmbH, Meißner Straße 152 in 01445 Radebeul,
vertreten durch den Geschäftsführer und Intendanten [REDACTED]
und die Kaufmännische Geschäftsführer [REDACTED]

nachstehend auch „Landesbühnen Sachsen“ genannt

und

Nordböhmisches Theater Ústí nad Labem
Severočeské divadlo s.r.o.
Lidické náměstí 1710/10
400 01 Ústí nad Labem
Steuer-ID: CZ22774289
[REDACTED]

vertreten durch den Intendanten [REDACTED]

nachstehend auch „Gast“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Gast bringt zur Aufführung

auf der Felsenbühne Rathen, 01824 Kurort Rathen, Amselgrund 17

Romantisches Frühlingskonzert

am **Montag, dem 9.06.2025,**

Beginn: 16:00 Uhr,

Spieldauer: ca. 100 min zuzüglich einer Pause nach ca. 60 - 70 min.

2. Der Gast unterliegt in der künstlerischen Darbietung in keiner Weise den Weisungen der Landesbühnen Sachsen. Die Programmgestaltung wird gemeinsam abgestimmt

§ 2 Vergütung

1. Der Gast erhält von den Landesbühnen Sachsen ein Festhonorar von **5.500,- EUR Orchesterhonorar + 500,- EUR Honorar für den Dirigenten (umsatzsteuerbefreit)** bis 15.05.2025 in folgender Stückelung.

Die Landesbühnen Sachsen zahlen an den Gast 2.000,00 EUR bis spätestens 06.05.2025 (spätester Eingangstag des Geldes auf dem Konto des Gastes). Die Summe von 2.000,00 EUR wird als garantiertes Honorar für den Gast vereinbart, sofern er am Vorstellungstag am Veranstaltungsort rechtzeitig spielbereit eingetroffen ist und die Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden muss.

Die verbleibenden 4.000,00 EUR werden nach erfolgter Veranstaltung ebenfalls per Überweisung bis spätestens 15.05.2025 (Kontoeingangstag) auf das Konto des Gastes überwiesen.

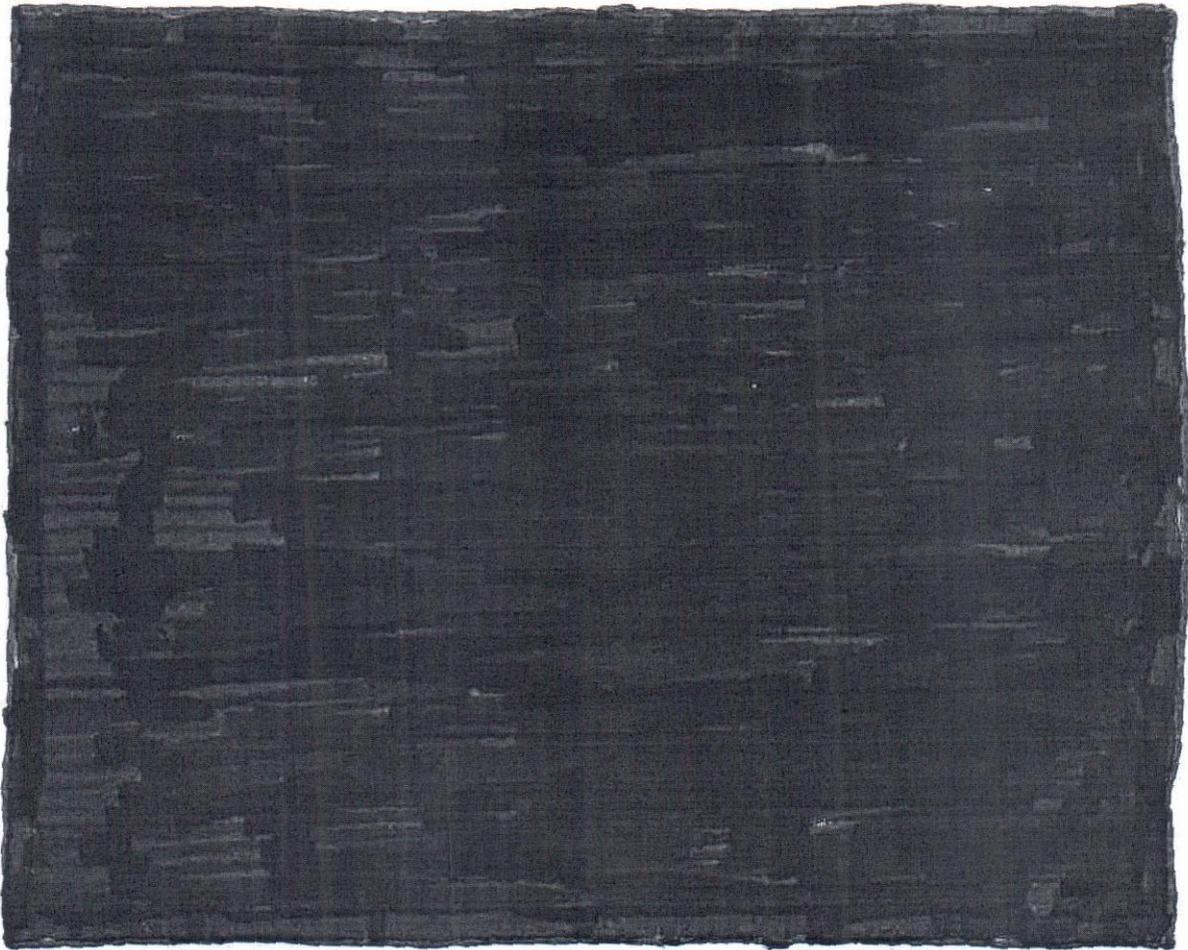
Die Auszahlung erfolgt ausschließlich nach Rechnungslegung durch den Gast.

2. Mit der Vergütung gemäß Abs. 1 sind sämtliche Aufwendungen des Gastes insbesondere auch das Honorar für den Dirigenten und die Reisekosten abgegolten.
3. Der Gast ist für künstlerische Darbietungen / künstlerische Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, so dass sich die Vergütung inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer versteht. Der Gast ist verpflichtet, entsprechende Nachweise des zuständigen Finanzamtes den Landesbühnen Sachsen vorzulegen. Sollten diese zum Vertragsabschluss fehlen, verstehen sich alle Zahlungen an den Gast als Brutto-Werte. Die etwa anfallende Umsatzsteuer führt der Gast eigenverantwortlich ab. Beide Vertragsparteien partizipieren am Doppelbesteuerungsabkommen.
4. Die Landesbühnen Sachsen tragen folgende Kosten:
 - ☒ GEMA-Gebühren zzgl. 7% Umsatzsteuer,
 - ☒ Pflichtabgaben an die KSK
5. Der Gast legt eine vollständige Liste der aufgeführten Titel vor der Aufführung vor. Die Anmeldung an die GEMA erfolgt über die Landesbühnen Sachsen.

§ 3 Anforderungen/Technische Leistungen des Veranstalters

1. An der Aufführung sind beteiligt:
 - Ca. 50 Musiker des Gastes
 - Dirigent des Gastes
 - Orchestermanager des Gastes
 - 1 Sängerin Sopran Landesbühnen Sachsen
 - 1 Sänger Tenor Landesbühnen Sachsen
 - 2 Akkordeonspieler - Elena und Ruslan Kratschkowski
 - Moderator Landesbühnen Sachsen - Johannes Gärtner
 - Bühnentechniker, Beleuchter der Landesbühnen Sachsen

2. **Ansprechpartner** für technische Fragen beim Gast ist:



3. Die Landesbühnen Sachsen gewähren dem Gast am 09.06.2025 **von 09:30 bis 20:00 Uhr**, sowie den im Ablaufplan festgelegten Zeiten, Zugang zu folgenden Einrichtungen:
 - Garderobenplätze
 - Bühne
 - Sanitäreinrichtungen
 - Betriebskantine (geöffnet 13:00 -19:00 Uhr)

- Der Dirigent erhält eine gesonderte Garderobe Der Aufgang zur Bühne und der Abgang von der Bühne, sowie der Weg von den Garderoben zur Bühne sind auch bei nasser Witterung trocken
 - Wasser / Tee wird dem Gast kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für weiteren Bedarf steht die Betriebskantine zur Verfügung
 - Es stehen für Damen und Herren getrennte Garderoben mit ausreichend Stühlen und Tischen, sowie Kleiderständern und in jeder Garderobe große Spiegel zur Verfügung
- 4 Ein Ansprechpartner der Landesbühnen Sachsen steht dem Gast am Veranstaltungstag bei Probe und Aufführung vor Ort zur Verfügung
 - 5 Die Landesbühnen Sachsen verpflichten sich, zu Probe und Aufführung eine spielfertige und technisch, insbesondere sicherheitstechnisch, einwandfreie Bühne und dazugehörige technische Anlagen zur Verfügung zu stellen. Auf der Bühne können Dekorationsteile der aktuellen Inszenierung „Anatevka“ stehen. Der Gast passt seine Dekoration und die Aufführung den Gegebenheiten an. **Es liegt ein Holzbelag auf einem Großteil der Spielfläche.**
 - 6 Die Positionierung der Musiker erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Dazu wird ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin für den 05.12.2024 vereinbart, an dem auch sämtliche weitere technischen Anforderungen geklärt und in einem Protokoll festgelegt werden.
 - 7 Die konkrete inhaltliche Konzeption und Vorbereitung des Konzerts sowie der Proben erfolgt in gemeinsamer Abstimmung mit Johannes Gärtner und dem Gast bis zum 28.02.2025.
 - 8 In dem Konzert findet eine Uraufführung des Stückes „Tanzfest“ von Rainer Lischka statt. Die Noten (Partitur und Stimmmaterial) werden dem Gast für Proben bis spätestens zum 28.02.2025 vollständig zu Verfügung gestellt.
 - 9 Der Gast verpflichtet sich, mit min. 4 Musikerinnen oder Musikern mit portablen Instrumenten an dem Vermittlungsprojekt „Notenschritte“ am Konzerttag zwischen 14:30 – 15:30 Uhr entlang des Weges von der Fähre zur Felsenbühne teilzunehmen. Die Konzeption wird gesondert besprochen.
 10. Es finden rechtzeitig vorab mindestens zwei gemeinsame Proben mit den Gesangs- und Instrumentalsolisten gemeinsam mit dem Orchester in Ustí statt. Die Probenzeiten in Ustí von max. á 3 Stunden zuzgl. Pausen werden im Vorfeld von den zuständigen Vertretern der Vertragspartner abgestimmt.
 - 11 Eine Anspielprobe auf der Bühne findet am 09.06.25 von 13:00-14:30 Uhr statt. Publikumseinlass auf das Gelände der Felsenbühne ist 60 Minuten, Einlass in den Zuschauerraum ist 45 min vor Vorstellungsbeginn.

12 **Ablaufplan**

Ab 09:30 Uhr Anlieferung Orchestertechnik Gast

11:00 Uhr Aufbau der Orchestertechnik

12 30 - 14 30 Uhr Anspielprobe mit Soundcheck mit dem gesamten Ensemble

14 30 - 15 30 Uhr Projekt „Notenschritte“ mit min. 4 Stationen durch den Gast

Ab 15 00 Uhr Einlass Gelände

Ab 15 15 Uhr Einlass Zuschauerraum

16 00 Uhr Konzertbeginn 1. Teil

Ca. 17 00 - 17.10 Uhr Beginn der Pause

Ca. 17 35 Uhr Konzertbeginn 2. Teil

Ca. 18 15 Uhr Konzertende

Abbau bis ca. 19 30 Uhr

13. PA wird von der Felsenbühne genutzt
14. Die Landesbühnen Sachsen stellen die erforderlichen Stromanschlüsse, Aufhellung der Bühne und Orientierungsbeleuchtung
15. Der Gast bringt mit, baut auf, betreibt und baut ab:
 - Instrumente, Verstärker, Notenpulte inkl. Notenleuchten werden auf vom Gast gestellten Kleintransportern direkt zur Bühne transportiert und selbständig abgeladen, verbaut, installiert, betrieben und wieder zum Abtransport verladen.
 - Welche Pulte inkl. Pultbeleuchtung und welche Instrumente (z.B. Kontrabässe) aus dem Bestand der Landesbühnen durch den Gast genutzt werden können wird bis 28.02.2025 gesondert vereinbart. Ein Anspruch des Gastes darauf besteht nicht.
16. Wenn bei Vertragsabschluss keine weiteren Bühnenanweisungen des Gastes vorliegen, verpflichtet sich der Gast, die Vorstellung mit der minimalen, technischen Ausrichtung der Bühne durchzuführen. Über den Umfang der technischen Ausrichtung entscheidet in diesem Falle der technische Direktor der Landesbühnen Sachsen oder sein Vertreter.
17. Die Felsenbühne kann direkt mit 2 Kleintransportern (max. 3,5t) und 3 PKW angefahren werden. Weiterer Shuttle Service für Anhänger, Dekorationen, Instrumente, Ausstattung und im Ausnahmefall auch für Personen sind rechtzeitig vom Gast anzumelden und abzusprechen. Die besonderen Bedingungen auf der Felsenbühne sind dem Gast bekannt.
18. Dem Gast ist bewusst, dass der Bus für den Ensembletransport in Rathen auf der linkselbischen Seite parken muss. Die Zuwegung erfolgt für das Orchester über den Fussweg von der Fähre durch den Amsel- und Wehlgrund zur Felsenbühne, ebenso der Rückweg. In Einzelfällen kann der Transport mit den Kleinbussen der Landesbühnen unterstützt werden.

§ 4 Werbung/Kartenverkauf/Freikarten

- 1 Die Landesbühnen Sachsen werden die Darbietung des Gastes mit den ihnen zur Verfügung stehenden üblichen Werbeträgern ankündigen. Der Gast stellt den Landesbühnen Sachsen bis zum 30.12.2024 hierzu Fotos und Informationen für Plakate, Flyer und für den Veranstaltungskalender zur Verfügung. Die Landesbühnen Sachsen sind berechtigt, Änderungen der Vorlagen vorzunehmen, jedoch nur nach Absprache mit dem Gast.
- 2 Der Gast wird über eine Ankündigung auf seiner Internetseite sowie durch Auslage von Flyern oder Anbringung von Plakaten vor der Veranstaltung selbst Werbung für die Veranstaltung machen. Die Landesbühnen Sachsen stellen ihm nach Anfrage zweisprachige Werbemedien zur Verfügung.
- 3 Den Kartenvorverkauf und die Abendkasse sowie die Bereitstellung der erforderlichen Karten übernehmen die Landesbühnen Sachsen auf eigene Kosten. Der Gast schaltet aktiv eine Verlinkung auf seiner Internetseite und in seinen online-Veröffentlichungen.

§ 5 Haftung/Genehmigungen/Versicherungen/Hausordnung

- 1 Erfüllen die Landesbühnen Sachsen schuldhaft ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Gast berechtigt, eine Ersatzaufführung zu verlangen. Kommt keine Ersatzaufführung zustande, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Gast hat dann Anspruch auf 50 % des gemäß § 2 Abs. 1 vereinbarten Honorars; darüberhinausgehende Ansprüche wegen Vermögensschäden bestehen außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Den Landesbühnen Sachsen ist der Nachweis gestattet, dass dem Gast ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 2 Entfällt die Aufführung aufgrund höherer Gewalt, sind beide Vertragsparteien von ihren Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag befreit. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen neben Schlechtwetter insbesondere behördliche Veranstaltungsverbote, behördliche Auflagen, die eine Durchführung von Proben und / oder Aufführung in der geplanten Form undurchführbar machen oder Handlungsempfehlungen oder sonstige Verlautbarungen der Unfallversicherungsträger, die einer Durchführung der Proben und / oder geplanten Veranstaltungen entgegenstehen. In den Fällen höherer Gewalt sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche ausgeschlossen. Unbenommen davon ist das in § 2 Abs. 1 vereinbarte Garantiehonorar von 2.000,- EUR. Auch ein Anspruch auf Nachholung oder Anberaumung eines Ersatztermins besteht nicht.
- 3 Entfällt eine Aufführung aus Gründen, die der Gast zu vertreten hat und kommt kein Ersatztermin zustande, hat der Veranstalter Anspruch auf 50 % des gemäß § 2 Abs. 1 vereinbarten Honorars; darüberhinausgehende Ansprüche wegen Vermögensschäden bestehen außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Dem Gast ist der Nachweis gestattet, dass den Landesbühnen Sachsen ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4 Für Personen- und Sachschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Der Gast ist verpflichtet, einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz für Personen- und Sachschäden, die durch seine eigenen Handlungen, solche seiner Mitarbeiter, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden, vorzuhalten und den Landesbühnen Sachsen auf Verlangen auch nachzuweisen.
6. Der Gast ist verpflichtet, die Hausordnung der Landesbühnen Sachsen insbesondere der Felsenbühne Rathen zu beachten.

§ 6 Wettbewerb

Der Gast verpflichtet sich innerhalb von 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin keine gleichartige Darbietung in einem Umkreis von 50 km vom Sitz der Felsenbühne Rathen auf deutscher Seite zu bringen.

§ 7 Nutzungsrecht / Urheberrecht

1. Der Gast garantiert, dass den Landesbühnen Sachsen sämtliche Nutzungsrechte am oben genannten Text-, Bild- und Videomaterial eingeräumt werden - insbesondere für die Verbreitung in Presse, Rundfunk, Internet, TV und Social Media.
2. Aufzeichnungen und Übertragungen der Veranstaltungen, die zum Zwecke der Berichterstattung erfolgen, sind erlaubt, sofern sie insgesamt die Dauer von 6 Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Salvatorische Klausel/Sonstiges

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, an Stelle einer ungültigen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Vereinbarung zu treffen; dies gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.
2. Beide Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
3. Bei eventuellen Streitigkeiten vereinbaren beide Vertragsparteien die Anrufung eines Mediators zur vorprozessualen Einigung vor Klageerhebung.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, Radebeul.

Radebeul, den 15.01.2025

Landesbühnen Sachsen GmbH


Landesbühnen Sachsen GmbH

Ústí, den 13.01.2025


Miloš Formáček, Intendant Nordböhmisches Theater Ústí nad Labem